



Gemeinde
Wildhaus-Alt St. Johann

Friedhofreglement

erlassen am 4. Juni 2026
in Vollzug ab 1. Januar 2027

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Juni 2026 – 22. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Geltungsbereich	Art. 1
	Eigentum und Unterhalt	Art. 2
	Ruhe und Ordnung	Art. 3
II.	Zuständigkeiten	
	Gemeinderat	Art. 4
	Bestattungsamt	Art. 5
III.	Bestattungen	
	Bestattungsort	Art. 6
	Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude	Art. 7
	Bestattungsart	Art. 8
	Materialien	Art. 9
	Bestattungsfeier	Art. 10
	Bestattungszeiten	Art. 11
	Grabruhe	Art. 12
IV.	Grabstätten	
	Friedhofeinteilung	Art. 13
	Gräberarten	Art. 14
	➤ Erdbestattungsgräber	Art. 15
	➤ Urnengräber	Art. 16
	➤ Gemeinschaftsgräber	Art. 17
	Erstes Grabzeichen	Art. 18
V.	Grabmal	
	Gestaltung	Art. 19
	Bewilligungspflicht	Art. 20
	Ausnahmebewilligung	Art. 21
	Abmessungen	Art. 22
	Zu widerhandlungen	Art. 23
VI.	Grabunterhalt	
	Grundsatz	Art. 24
	Grabmäler	Art. 25
	Bepflanzung und Grabschmuck	Art. 26
	Ersatzvornahme	Art. 27
	Haftung	Art. 28
	Grabräumung	Art. 29
VII.	Kosten	
	Kostentragung und Gebühren	Art. 30
VIII.	Schlussbestimmungen	
	Rechtsmittel	Art. 31
	Strafbestimmungen	Art. 32
	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 33
	Inkrafttreten	Art. 34

Anhang **Gräber und Grabmäler** (Masse und Abstände)

Friedhofreglement

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11), Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 34 der Gemeindeordnung als Friedhofreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Friedhofanlagen der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann in Wildhaus und Alt St. Johann.

Art. 2

Eigentum und Unterhalt

Die Friedhöfe in Wildhaus und Alt St. Johann sind Eigentum der Kirchgemeinden. Sie werden von der Politischen Gemeinde unterhalten.

Die Aufbahrungshallen in Wildhaus und Alt St. Johann sind Eigentum der Politischen Gemeinde und werden von ihr unterhalten.

Die Friedhofanlagen sind in der ganzen Gemeinde öffentlich zugänglich.

Art. 3

Ruhe und Ordnung

Im Friedhof und den umliegenden Anlagen ist Ruhe und gebührende Ordnung zu wahren. An Sonntagen und Feiertagen darf auf dem Friedhof oder in den umliegenden Anlagen nicht gearbeitet werden.

Anordnungen der zuständigen Organe sind zu befolgen.

II. Zuständigkeiten

Art. 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat

a) erlässt das Friedhofreglement;

b) genehmigt die Belegungspläne für die Friedhofanlagen;

c) erlässt den Gebührentarif;

- d)ernennt die Leitung des Bestattungsamtes und dessen Stellvertretung;
- e)wählt die weiteren Verantwortlichen für das Bestattungswesen (Einsargung, Leichenführung, Sarg- und Grabkreuzlieferung, Beschriftung Gemeinschaftsgrab, Leichenbestattung, Friedhof- und Gebäudeunterhalt u.a.), soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist;
- f) bestimmt in weiteren Angelegenheiten, für die weder ein Gesetz Regelungen trifft, noch ein anderes Organ zuständig ist.
- g)zieht bei Bedarf die weiteren Verantwortlichen für das Bestattungswesen beratend bei.

Art. 5

Bestattungsamt

Das Bestattungsamt

- a)organisiert und trifft die erforderlichen Massnahmen für die Bestattungen, erlässt die vorgeschriebenen Anzeigen und führt bei Bedarf die bürgerliche Bestattungsfeier durch;
- b)führt ein Register über die Bestattungen;
- c)bewilligt die Grabmäler;
- d)verfügt nach diesem Reglement;
- e)entscheidet über Bewilligungen zur Bestattung von auswärts wohnhaften Personen;
- f) stellt Rechnung gemäss Gebührentarif.
- g)zieht bei Bedarf die weiteren Verantwortlichen für das Bestattungswesen beratend bei.

III. Bestattungen

Art. 6

Bestattungsort

Die verstorbene Person wird in der Regel auf dem Friedhof ihres letzten Wohnsitzes bestattet.

Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen auf einem der Friedhöfe in der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie:

a)starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde;

b)frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf einem der Friedhöfe in der Gemeinde.

Unter der Voraussetzung, dass die Platzverhältnisse im betreffenden Friedhof die Belegung durch Auswärtige zulassen. Den Angehörigen werden die Grabtaxe und die Kosten der Bestattung verrechnet.

Art. 7

Aufbahrungs- und
Abdankungsgebäude

Die Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude stehen nach Absprache mit dem Bestattungsamt unabhängig von der Religion zur Verfügung.

Art. 8

Bestattungsart

Die verstorbene Person wird nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.

Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung bekannt ist.

Ist der Wille der verstorbenen Person nicht feststellbar und sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, bestimmt das Bestattungsamt die Bestattungsart. Sie beachtet dabei die geltenden Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person.

Art. 9

Materialien

Für Bestattungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die vollständig zersetzbar sind.

Art. 10

Bestattungsfeier

Religiöse Bestattungen erfolgen nach dem Ritus der entsprechenden Konfession.
Bürgerliche Bestattungen stehen unter der Leitung des Bestattungsamtes.

Art. 11

Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden um 10.00 Uhr und um 14.00 Uhr statt.

Ausserordentliche Bestattungszeiten sind mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.

An Sonntagen sowie an gesetzlichen und örtlichen Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 12

Grabesruhe

Die Dauer der Grabesruhe beträgt:

- a) 20 Jahre für Erdbestattungen von Erwachsenen;
- b) 20 Jahre für Erdbestattungen von Kindern;
- c) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnengräbern

Die nachträgliche Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab ist zulässig, wenn

- a) die Grabesruhe eingehalten werden kann (eine nachträgliche Urnenbeisetzung löst keine Verlängerung der Grabesruhe des bestehenden Grabes aus);
- b) die nächsten Angehörigen einer allfälligen Verkürzung der Grabesruhe zugestimmt haben.

IV. Grabstätten

Art. 13

Friedhofeinteilung

Der Belegungsplan legt Standort, Gräberarten und Ausmass der Gräber für jede Friedhofanlage fest.

Die Bestattungen erfolgen fortlaufend und der Reihe nach. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Ausrichtung eines Grabes.

Art. 14

Gräberarten

Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung, soweit es die Platzverhältnisse auf den Friedhofanlagen zulassen:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder;
- b) Urnengräber;
- c) Gemeinschaftsgräber.

Art. 15

Erdbestattungsgräber

a) Beisetzung

Es ist eine Erdbestattung möglich.

Die nachträgliche Beisetzung einer Urne ist möglich.

b) Grabmal

Das Grabmal kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens (s. Anhang) individuell gestaltet werden.

Das Setzen des Grabmals darf frühestens 8 Monate nach der Beisetzung erfolgen.

c) Unterhalt

Der Unterhalt der Grabstätte ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Unterhaltsvertrages.

d) Einfassung

Die Gemeinde veranlasst die Einfassung der Erdbestattungsgräber.

Die Kosten für die Grabeinfassung werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt.

Art. 16

Urnengräber

a) Beisetzung

Es können maximal zwei Urnen im selben Grab beigesetzt werden.

b) Grabmal

Das Grabmal kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens (s. Anhang) individuell gestaltet werden.

Das Setzen des Grabmals darf frühestens 3 Monate nach der Beisetzung erfolgen.

c) Unterhalt

Der Unterhalt der Grabstätte ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Unterhaltsvertrages.

d) Einfassung

Die Gemeinde veranlasst die Einfassung der Urnengräber.

Die Kosten für die Grabeinfassung werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt.

Art. 17

Gemeinschaftsgräber

a) Beisetzung

Die Asche wird der unmittelbaren Erdoberfläche übergeben. Es sind Beisetzungen mit oder ohne Angaben über die Verstorbenen möglich. Bei Beisetzungen mit Angaben über die Verstorbenen, verbleibt die Beschriftung während 10 Jahren beim Gemeinschaftsgrab. Die Beschriftung ist einheitlich und wird vom Gemeinderat festgelegt.

Anlässlich der Beisetzung mitgebrachte Kränze, Blumensträuße etc. werden nach dem Verblühen entfernt.

Eine individuelle Bepflanzung durch die Angehörigen ist nicht zulässig.

b) Unterhalt

Die Gemeinschaftsgräber werden von der Gemeinde unterhalten.

Art. 18

Erstes Grabzeichen

Die Gemeinde errichtet unmittelbar nach der Beisetzung auf ihre Kosten ein einheitliches Grabzeichen.

Das Grabzeichen ist mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet.

Das Grabzeichen verbleibt auf dem Grab bis zur Errichtung eines Grabmals.

V. Grabmal

Art. 19

a) Gestaltung

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die verstorbene Person und kann eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten.

Das Grabmal hat sich bezüglich Form, Material und Ausgestaltung harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofanlage einzufügen (s. Anhang).

Ausser Grabmälern in den Grundformen sind auch Kreuze und Figuren gestattet.

Als Werkstoffe sind vorzugsweise Natursteine, wetterbeständiges Holz und Metalle zugelassen.

Das Bestattungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen die Verwendung anderer Materialien bewilligen.

Der Hersteller kann seinen Namen direkt über der Einfassung unauffällig anbringen. Plaketten sind nicht gestattet.

Art. 20

b) Bewilligungspflicht

Grabmäler bedürfen vorgängig der Bewilligung des Bestattungsamtes.

Das Gesuch hat Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten.

Das Bestattungsamt kann zusätzliche Angaben wie Material- und Farbmuster verlangen.

Art. 21

c) Ausnahmegewilligung

Das Bestattungsamt ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen, sofern dies besonders künstlerische und ästhetische Gründe rechtfertigen.

Es darf dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt werden.

Art. 22

d) Abmessungen

Die Abmessungen der Grabmäler im Anhang dieses Reglements sind verbindlich.

Art. 23

e) Zuwiderhandlungen

Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden zu Lasten der Angehörigen durch die Gemeinde entfernt oder vorschriftsgemäss versetzt.

VI. Grabunterhalt

Art. 24

Grundsatz

Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird.

Bei der Gemeinde kann ein Vertrag über den Unterhalt der Grabstätte bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe abgeschlossen werden.

Art. 25

Grabmäler

Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.

Art. 26

Bepflanzung und Grabschmuck

Das Grab soll einfach bepflanzt und gepflegt werden. Auf auffälligen Grabschmuck ist zu verzichten.

Weder die Bepflanzung noch der Grabschmuck dürfen die angrenzenden Gräber und Wege beeinträchtigen. Es dürfen keine Bäume und Sträucher gesetzt werden.

Art. 27

Ersatzvornahme

Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, so erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen.

Art. 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind.

Art. 29

Grabräumung

Die Räumung der Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeinde entfernt und entsorgt die Grabmäler und die Pflanzen, wenn die Angehörigen der verstorbenen Person die Räumung innert der gesetzten Frist nicht selber vornehmen.

VII. Kosten

Art. 30

Kostentragung und
Gebühren

Die Gemeinde trägt die Unterhaltskosten der Friedhofanlagen.

Für die Aufwendungen im Bestattungswesen werden Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben, soweit die Kosten nicht von Gesetzes wegen durch die Gemeinde zu tragen sind.

Der Gemeinderat legt die Kostentragung im Gebührentarif fest.

Die Gemeinde leistet Beiträge an die Bestattungskosten von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann, wenn sie in einer anderen Gemeinde bestattet werden. Die Beiträge entsprechen höchstens den Kosten einer Bestattung innerhalb der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Rechtsmittel

Verfügungen des Bestattungsamtes können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Art. 32

Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement verstösst, kann mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Art. 33

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Friedhöfe und die Bestattungen der Poltischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann vom 3. November 2011 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 4. Juni 2026.

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN



Thomas Diezig
Gemeindepräsident



Edith Meyer
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Juni 2026 bis 22. Juli 2026.

Anhang zum Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann vom 1. Januar 2027

Masse der Gräber und Grabmäler

Zur Errichtung eines Grabmals bedarf es gemäss Art. 20 des Friedhofreglementes einer Bewilligung des Bestattungsamtes.

Folgende Masse müssen eingehalten werden:

1. Gräber

Grabmasse und Abstände richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den vom Gemeinderat genehmigten Friedhofplänen.

2. Grabmäler

Die Grabmäler sollen folgende Masse ab Fundament nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Dicke
Erdbestattungsgräber	90 - 115 cm	40 - 60 cm	14 - 20 cm
Urnengräber	80 - 105 cm	40 - 60 cm	11 - 15 cm
Kreuze	max. 120 cm		
Liegeplatten	40 - 60 cm	40 - 60 cm	6 - 15 cm

Liegeplatten dürfen maximal 2/3 der Grabfläche abdecken und die Plattenoberkante darf nicht mehr als 20 cm über dem Gehweg liegen.

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Bei Spaltfelsen wird eine Überschreitungstoleranz von 3 cm in der Breite und in der Dicke gestattet. Die Höhe wird ab der Erdoberfläche des Grabes gemessen.

Die Reihensteine müssen ohne Sockel versetzt werden. Bei Holz-, Metall- und Steinkreuzen sind Sockel gestattet.

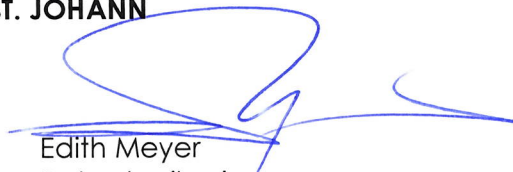
Das Bestattungsamt kann ausnahmsweise andere Masse bewilligen, wenn besondere ästhetische oder künstlerische Gründe dies rechtfertigen.

Vom Gemeinderat erlassen am 4. Juni 2026.
In Anwendung ab 1. Januar 2027.

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN



Thomas Diezig
Gemeindepräsident



Edith Meyer
Ratsschreiberin